

## **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Siek**

**Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Hoisdorf  
als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB  
Gebiet: südlich und östlich der Dorfstraße (K91), Dorfstraße 22 bis 30 (nur gerade Hausnummern)**

**a) Aufhebung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses sowie des Satzungsbeschlusses**

**b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

**a) Aufhebung des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses sowie des Satzungsbeschlusses**

Aufgrund eines Verfahrensfehlers bezüglich der Plangebietsbezeichnung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 27.03.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vom 24.10.2016 und den Satzungsbeschluss vom 23.01.2017 zum Bebauungsplan Nr. 24 der Gemeinde Hoisdorf für das Gebiet südlich und östlich der Dorfstraße (K91), Dorfstraße 22 bis 24a (nur gerade Hausnummern) aufgehoben.

**b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung Hoisdorf in der Sitzung am 27.02.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 für das Gebiet südlich und östlich der Dorfstraße (K91), Dorfstraße 22 bis 30 (nur gerade Hausnummern) und die Begründung dazu liegen vom

**13. März 2017 bis einschließlich 12. April 2017**

in der Amtsverwaltung Siek, Hauptstraße 49, 22962 Siek, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08.00 bis 12.00 Uhr	und	14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 12.00 Uhr	und	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr	und	14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr	und	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr		

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Hinweis:

Nachfolgend ist eine Übersicht mit der Umgrenzung des Geltungsbereichs wiedergegeben.

Siek, den 03.03.2017

**Amt Siek**

**Der Amtsvorsteher**

**Geltungsbereich:**

